

Datenschutz-Newsletter 2025 / II

Aktuelles rund um den Datenschutz

Datenlöschung: Auskunftsanspruch besteht fort

Eine unvollständige Beantwortung einer Auskunftsanfrage über Informationen zur Datenverarbeitung kann zu Schadensersatzansprüchen führen. Ebenso, wenn man der Auskunft nicht nachkommt oder die Daten wegen der Auskunftsanfrage löscht. Dies hatte das Arbeitsgericht Düsseldorf (Urteil vom 04.12.2024) zu entscheiden.

Ein Bewerber hatte nach einer Bewerbung eine Absage erhalten. Daraufhin stellte er eine Auskunftsanfrage zu Informationen über die Datenverarbeitung. Nach Fristsetzung von ca. zwei Wochen erinnerte der Bewerber nach einem Monat an seine Anfrage. Das Unternehmen teilte mit, dass alle Bewerberdaten gelöscht seien und deswegen die Anfrage nicht weiter bearbeitet werden könne. Das Unternehmen reagierte auf erneute Nachfrage nicht mehr. Der Bewerber erhob daraufhin Klage und forderte Schmerzensgeld wegen Einschränkung seiner Rechte und Kontrollverlusts über seine Daten.

Das Arbeitsgericht stellte klar, dass ein besonderes rechtliches Interesse an einer Auskunft nicht dargelegt werden muss. Das Unternehmen hätte sich den ganzen Prozess wegen Schmerzensgeld ersparen können, wenn es das Auskunftsverlangen erfüllt hätte. Das Arbeitsgericht hielt die Klage des Bewerbers vollständig begründet, der Höhe nach nur teilweise. Anhand der Kriterien des EuGH (Az.: 2023 – C-456/22) lagen die Voraussetzungen kumulativ vor:

Den Verstoß gegen die DSGVO sieht das Arbeitsgericht in der fehlenden Beauskunftung an den Bewerber durch das Unternehmen. Die Monatsfrist aus Art. 12 DSGVO wurde nicht eingehalten. Eine Negativauskunft des Unternehmens war zunächst unzulässig, da die Daten zum

Zeitpunkt der Anfrage noch vorhanden waren. Damit wäre eine fristgerechte Auskunft möglich gewesen. Zudem wurden die Daten in Kenntnis der Anfrage gelöscht, was jedoch eine weitere Datenspeicherung nach Art. 17 DSGVO erforderlich gemacht hätte. Auch darin liege ein Datenschutzverstoß.

Der bloße Verstoß gegen die DSGVO reicht zwar nicht aus. Ein Schaden liegt jedoch schon dann vor, wenn ein Verlust der Kontrolle über die Daten gegeben sei; eine Bagatellgrenze gibt es hierbei aber nicht. Durch den Verstoß gegen die DSGVO muss der Schaden (Kausalzusammenhang) verursacht worden sein. Eine bestimmte Gefühlslage reiche zwar nicht aus, jedoch habe der Bewerber ein Schaden in Form eines Kontrollverlusts erlitten. Wenn das Unternehmen pflichtgemäß reagiert hätte, wäre der Kontrollverlust nicht eingetreten. Durch die Löschung der Daten drei Tage nach der Bewerbung und das Schweigen über einen Monat lang, hat der Bewerber Grund zur Befürchtung gehabt, seine personenbezogenen Daten seien missbräuchlich verwendet worden. Durch das Ignorieren und die Missachtung des Auskunftsanspruchs durch das Unternehmen hat den Anspruch des Bewerbers nur noch verstärkt.

Hiernach stand dem Bewerber ein Schmerzensgeld in Höhe von 750 Euro zu.

Als **Fazit** lässt sich damit ableiten, dass Daten angesichts einer Auskunftsanfrage nach Art. 15 DSGVO nicht einfach gelöscht werden dürfen und die Auskunft wahrheitsgemäß und vollständig innerhalb der Frist zu beantworten ist. Die Monatsfrist ist dabei nur eine Maximalfrist und kann bei einfach gelagerten Fällen auch kürzer ausfallen.

Telefonische Auskünfte und Datenschutz

Ein finnisches Unternehmen wollte mündlich Auskunft über mögliche Vorstrafen einer natürlichen Person erhalten (EuGH C-740/22).

Nach nationalem Datenschutzrecht handelte es sich gem. Eingangsgericht beim Suchlauf in den Beständen um eine Datenverarbeitung mit Verarbeitung personenbezogener Daten. Folglich könnten solche Daten auch nicht mündlich mitgeteilt werden. Das sah das klagende Unternehmen anders.

Nach dem EuGH ist aber eine mündliche Auskunft über strafrechtliche Verurteilungen eine Datenverarbeitung im Sinne der DSGVO. Der Begriff „Verarbeitung“ nach Art. 4 Nr. 2 DSGVO umfasst auch die mündliche Übermittlung. Die DSGVO knüpft keine Bedingungen an die Form einer nicht automatisierten Verarbeitung. Um das Schutzniveau für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zu gewährleisten, müssen auch mündliche Mitteilungen vom Anwendungsbereich der DSGVO erfasst werden.

Zudem stellte der EuGH fest, dass eine mündliche Mitteilung strafrechtlicher Verurteilungen auch ohne besonderes Interesse nach Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO rechtmäßig sein kann, wenn und soweit sie für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich sind, die im öffentlichen Interesse liegen oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgen, die dem Verantwortlichen übertragen wurde.

Danach ist die DSGVO immer auch dann zu beachten, wenn Informationen mündlich mitgeteilt werden. Für die Auskunftseinholung ist wichtig, dass gegenüber der Behörde ein besonderes Interesse geltend gemacht werden kann, etwa im Falle von Rechtsverletzungen durch eine andere Person. Die Behörde wird dann die Rechte der betroffenen Person sorgfältig berücksichtigen und abwägen müssen. Die pauschale Verneinung „wegen Datenschutz“ mag nicht immer berechtigt sein.

Betrug und Urlaub: Sorgfältige Prüfung !

Die Nutzer der Booking.com sind schon seit Längerem im Fokus von professionellen Betrügern. Betrüger melden sich jedoch meist direkt über WhatsApp und geben sich als Hotelpersonal aus. Folgende Hinweise vor einer Phishing-Falle:

Die Betrüger nutzen dabei geleakte Buchungsdaten zur Ansprache der Opfer, wie den Namen, Angaben zur Unterkunft, Buchungsdatum und einen Screenshot aus einem angeblichen Buchungssystem. Die Nachricht wird dabei von einem Unternehmensaccount versendet mit Hotelbildern und Hotelinformationen. Tippfehler sind dabei massenhaft enthalten und die verlinkte Website führt ins Leere. Zur Verifizierung der Kreditkarte und Bestätigung der Buchung soll auf einen Link geklickt werden.

Empfehlung: Das gebuchte Hotel und auch Booking.com schreibt den Kunden in Zahlungsangelegenheiten niemals über WhatsApp an. Daher niemals auf Links aus unbekanntem oder verdächtigen Nachrichten klicken.

Rechtschreibfehler in den Nachrichten müssen misstrauisch machen. Kreditkarteninformationen dürfen niemals außerhalb der offiziellen Booking.com-Website oder der App eingegeben werden. Im Zweifel ist das Hotel oder der Kundenservice von Booking.com direkt über die offiziellen Kanäle zu kontaktieren.

EU-Verordnung über künstliche Intelligenz

Die neue EU-Verordnung über künstliche Intelligenz (KI-VO), die am 1. August 2024 in Kraft getreten ist, verpflichtet Anbieter und Betreiber von KI-Systemen zu mehr Transparenz. Ab dem 2. August 2026 müssen KI-generierte Inhalte wie Texte, Bilder, Videos und Audios klar als solche gekennzeichnet werden. Auch die Interaktion mit KI-Systemen muss für Nutzer erkennbar sein, sofern dies nicht bereits durch den Nutzungskontext offensichtlich ist. Deepfakes müssen ausdrücklich als manipulierte Inhalte gekennzeichnet werden.

Die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) bewertet diese Regelungen grundsätzlich positiv, fordert jedoch an mehreren Stellen strengere Vorgaben. Sie spricht sich insbesondere dafür aus, dass auch privat oder ehrenamtlich erstellte KI-Inhalte unter die Kennzeichnungspflicht fallen sollten, um Irreführungen zu vermeiden. Für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sieht die Verordnung zwar Erleichterungen bei der Dokumentation vor, grundlegende Transparenzpflichten wie die Kennzeichnung von Deepfakes oder der Einsatz von Emotionserkennungssystemen bleiben aber verpflichtend.

Besonders kritisch äußert sich die BRAK zu Emotionserkennungssystemen und biometrischen Kategorisierungen mit erheblichen datenschutzrechtlichen Risiken und potenziellen Grundrechtsverletzungen. Derartige Systeme könnten in Arbeitsumgebungen wie Microsoft Teams zur Auswertung der Stimmung von Mitarbeitenden eingesetzt werden. Ein Eingriff in die Privatsphäre und die Gefahr von Fehlinterpretationen oder Diskriminierung wäre hier immanent.

Barrierefreiheitsstärkungsgesetz

Mit dem Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG) wurde ein rechtlicher Rahmen geschaffen, der Unternehmen zur barrierefreien Gestaltung digitaler Angebote verpflichtet.

Digitale Barrierefreiheit bedeutet, dass Websites und digitale Dienste auch für Menschen mit Einschränkungen nutzbar sein müssen – etwa bei Seh-, Hör-, kognitiven oder motorischen Beeinträchtigungen. Dies betrifft vor allem Unternehmen, die Produkte oder Dienstleistungen für Verbraucher anbieten. Kleine Unternehmen mit weniger als zehn Beschäftigten und geringem Umsatz sind davon ausgenommen.

Das BFSG verpflichtet Unternehmen außerdem dazu, in einer sogenannten Barrierefreiheitserklärung über ihre Maßnahmen zur Umsetzung der Anforderungen zu informieren. Diese Erklärung muss klar verständlich, über mehrere sensorische Kanäle wahrnehmbar und technisch zugänglich gestaltet sein. Sie kann z. B. in die AGB aufgenommen oder als separate, gut auffindbare Webseite bereitgestellt werden.

Ab dem 28. Juni 2025 gelten die Anforderungen für neue digitale Produkte und Dienstleistungen verbindlich. Für bestehende Systeme gelten Übergangsfristen bis 2030 bzw. bei Selbstbedienungsterminals bis 2040.

Barrierefreiheit ist keine einmalige Maßnahme, sondern eine langfristige Aufgabe. Anbieter digitaler Inhalte und Dienste müssen ihre Systeme kontinuierlich anpassen, um allen Menschen einen gleichberechtigten Zugang zu ermöglichen.

Stand: 30. Juni 2025

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung für deren Inhalt kann jedoch nicht übernommen werden.

Für Fragen zum Thema Datenschutz stehen Ihnen unsere zertifizierten Datenschutzbeauftragten gerne zur Verfügung.

RA/StB Thomas Hesz; WP/StB Marcel Peetz (M.Acc.); RAin Maria Gayer; Stefan Gräbe

Zertifizierte Datenschutzbeauftragte (TÜV)

Telefon: 09221 / 900 - 0

edsb@frcconsult.de www.frcpartner.de